

§ 14.

Wiederholung der Prüfungen.

- (1) Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung einer Prüfung gilt die zuletzt erworbene Note.
- (2) Das Rektoramt entscheidet auf Vorschlag der Abteilung, ob der Bewerber zu einer zweiten Wiederholung zugelassen wird oder nicht. Bei schlechten Gesamtleistungen kann er von der Abteilung vom Weiterstudium ausgeschlossen werden.

§ 15.

Gesamtzeugnisse.

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Wegen Ausstellung der Diplomurkunde s. § 24.
- (2) Das Gesamturteil in der Vor- und der Hauptprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungsnoten.
- (3) Das Gesamturteil lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von	3,5	bis	4,0.
befriedigend	" "	"	"	2,5 " 3,4.
gut	" "	"	"	1,7 " 2,4.
sehr gut	" "	"	"	1,0 " 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

§ 16.

**Gesuche um Ausstellung der Gesamtzeugnisse
der Vorprüfung und Hauptprüfung.**

- (1) Die Gesuche um Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektoramt innerhalb der bekanntgegebenen Frist einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind Nachweise beizufügen:
- a) daß der Bewerber über die in der Studienordnung geforderte Mindestdauer als ordentlicher Studierender an einer deutschen Technischen Hochschule eingeschrieben war und davon 2 Semester an der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart verbracht hat,
 - b) über die Ableistung der in § 25 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit,
 - c) daß der Bewerber die in den §§ 17 und 20 geforderten Fächer belegt und die entsprechenden Teilprüfungen bestanden hat,
 - d) für die Hauptprüfung außerdem das Gesamtzeugnis der Vorprüfung.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 17.

Prüfungsfächer der Vorprüfung.

In folgenden Prüfungsfächern sind Teilprüfungen abzulegen: